

und Handhabung Unserer gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gend'armerie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Postoffizianten, Schulzen, und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Offizianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22. Juni. 1817.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewig.

## General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königl. Preuß. Staaten.

Da des Königs Majestät bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats allergnädigst geruhet haben, das Paß-Reglement vom 20sten März 1813. aufzuheben und an dessen Stelle das Paß-Edikt vom 22sten v. M. zu erlassen, mithin auch die, mit besonderer Rücksicht auf das erstgedachte Gesetz unterm 20sten März ergangene, Paß-Instruktion nicht weiter zur Anwendung kommen kann; so wird Letztere hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und, in Gemäßheit des §. 24. des Paß-Edikts, durch die gegenwärtige General-Instruktion für die, mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten, Behörden und Beamten ergänzt.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerhöchsten Paß-Gesetzen liegen von selbst zu sehr vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen. Möglichste Einfachheit und Vereinigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beförderung der Gewerbe und der Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunkt, von welchem bei dem neuen Edikt vorzüglich ausgegangen

ist; eine weitere Berücksichtigung der letztern war so wenig mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und in besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat vereinbarlich, als sie in andern Staaten anzutreffen ist, und insonderheit konnte die, vermöge älterer Gesetze, und namentlich der Regierungs-Instruktion vom 26sten December 1808. §. 2. Litr. n. den Regierungen zustehende, Befugniß, zu Reisen außerhalb Landes Pässe zu ertheilen, den Kreis- oder Orts-Polizeibehörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil deren Pässe fast in allen Staaten, nach deren Gesetzen ungültig gewesen sein, mithin den Reisenden keinen Nutzen gewährt haben würden.

Die, mit der Verwaltung der Passpolizei beauftragten, Behörden, müssen hierbei gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunkte und davon ausgehen, daß Pässe den doppelten Zweck haben, auf der einen Seite dem unbescholtenen und redlichen, aber in der Gegend, wo er reiset unbekanntem, Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähren, den ihm gesetzlich obliegenden Nachweis, daß er derjenige, wofür er sich ausgiebt, sei, auf die kürzeste und weit zuverlässigere und bequemere Art zu führen, als durch andere Urkunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement, versehen, unzuverlässig sind und gegen willkürliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, dagegen aber auf der andern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Aufenthalt und das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizeibehörden möglichst oft in Berührung und mithin letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten und desto leichter zu entdecken.

Den Polizeibeamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ihr Verfahren einzurichten und die, ihnen nach dem Paß-Edikt und der gegenwärtigen General-Instruktion obliegenden, Pflichten zwar mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber mit umsichtsvoller Berücksichtigung des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden- und insonderheit jeder Paß-Polizei zu erfüllen, und, dem gemäß, die möglichst schnelle Beförderung der Reisenden und höflichen Betragen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ihrer übrigen Verhältnisse von allem Verdachte frei sind; dagegen aber unnachsichtliche Strenge und Aufmerksamkeit in Ansehung derjenigen sich eifrigst angelegen sein zu lassen, die nicht legitimirt sind und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich, oder verdächtig erscheinen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begründung eines festen Verfahrens und der nothwendigen Einformigkeit in der Verwaltung der Paß-

Polizei akten, damit beauftragten, Behörden und Beamten nachstehende Bestimmungen über die, dabei vorkommenden, vorzüglichern Gegenstände hiermit zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

## Erster Titel. Von der Form der Pässe.

### §. 1.

#### 1. Paß-Formulare.

Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Autorität gedruckten und, soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten, Formularen ausgefertigt und ertheilt; dagegen aber geschriebene, oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial- noch von den Kreis- oder Orts-Behörden ausgegeben werden.

Erster Titel.  
Von der Form  
der Pässe.  
§. 1. Paß-Formulare.

Diese Pässe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII, und VIII. beigefügten, Formularen gedruckt und ausgegeben werden, jede Polizeibehörde wird leicht sehen, welches Formular zu dem, in Frage stehenden, Fall anzuwenden sei.

Die Königlichen Regierungen werden sowohl für sich als, für ihre Unterbehörden für die Anschaffung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Paß-Formulare sorgen; die Unterbehörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die Königliche Regierungen werden aber auch darauf halten, daß die gedruckten, sowohl gestempelten, als ungestempelten Paß-Formulare nur an Polizeibehörden, nicht aber an andere, und am wenigsten an Privatpersonen verkauft, oder sonst überlassen und kein Handels-Artikel der Buchhändler, Buchdrucker, oder anderer Privatpersonen werden.

### §. 2.

#### 2. Aeußere Form der Pässe.

Diese Paß-Formulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt und darin die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren, Rubriken entweder durchstrichen, oder, bei nicht genauer bekannten, Paß-Inhabern mit der Anführung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

§. 2. Aeußere  
Form der Pässe.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Größe des Paß-Inhabers, so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt und darin alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amts-Namen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des, den Paß ausfertigenden, Beamten, so wie mit dem, in Druck-

erschwärze, nicht in Siegel- oder noch weniger in Mundlack, oder Wachs deutlich abgedruckten, Amts-Siegel der paßertheilenden Behörde, und endlich mit dem No., unter welchem er in das Paß-Journal (S. 22.) eingetragen ist, versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze und Veränderungen müssen auf keinen Fall weder bei Ertheilung, noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen, Ergänzungen, Durchstreichungen, oder andere Veränderungen, unter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse, oder auf dem Rücken des PASSES besonders bemerkt werden.

Wenn bey Ausfertigung oder Visirung eines PASSES der Raum des Paß-Formulars nicht hinreicht und deshalb ein Anhang nothwendig ist; so muß derselbe dem Paß selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein besonderer Vermerk gemacht und ein anders befestigter Anhang vor der Visirung besonders genau untersucht berichtigt werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß und daher weder auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paß-Journal zu vernachlässigen. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familien-Namen, so wie den Stand des Paßnehmers enthalten und jede Polizeibehörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit versehener, nach den Formularen I. III. IV. VII. oder VIII. ausgefertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter, Paß entweder zur Visirung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bey eigener Verantwortlichkeit nachholen zu lassen und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zur Ermittlung der Identität der Person des Paßführers ist.

Wenn die Paßbehörde dem Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändigt (S. 21.) so muß letztere vor der Ausantwortung des PASSES dies Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Paßnehmer nicht schreiben; so muß er an der, für seine Namensunterschrift bestimmten, Stelle des PASSES und des Paß-Journals, sein Handzeichen bemerken und der Paßausfertiger darunter vermerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand, unter dem Vorwande der Schrei-

bens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen und daher dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht, oder Zweifel obwaltet, genau untersucht werden.

Von der eigenhändigen Namensunterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbunden, welche, nach der Bestimmung des S. 4., Pässe ohne Signalement erhalten.

S. 3.

3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

a) Namen, Stand und Signalement des Pass-Inhabers.

a. a. Regel.

Jeder Paß muß die Angabe des Tauf- und Familien-Namens, so wie des Standes des Paßinhabers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in demselben zu bemerken:

S. 3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.  
a. a. Regel.

- 1) der vollständige Tauf- und Familien-Namen des Paßführers;
- 2) der Stand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmtere Verhältnisse desselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Civil- oder Militär-Offizianten der, von ihm bekleidete, Grad und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Namen seines Dienstherrn, bei Genossen eines, aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden, Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller oder Wassermüller u. s. w. ist) bemerkt werden muß;
- 3) das Vaterland;
- 4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
- 5) die Religion;
- 6) das Alter;
- 7) die Größe der Person und zwar nicht bloß nach der allgemeinen Angabe: groß, mittelmäßig oder klein, sondern nach Fuß- und Zoll-Maß;
- 8) die Haare und deren Farbe und Beschaffenheit, z. B. stark ic.;
- 9) die Stirne;
- 10) die Augenbraunen (Farbe und Stärke);
- 11) die Augen (Farbe, Größe und übrige Beschaffenheit);
- 12) die Nase;
- 13) der Mund (Größe, Lippen u. s. w.);
- 14) die Zähne (nach deren Farbe, Vollständigkeit u. s. w.);
- 15) der Bart (Farbe, Stärke);

- 16) das Kinn;  
17) das Gesicht (voll, mager, rund, länglich, blatternarbig, schief u. s. w.);  
18) die Gesichtsfarbe (blas, roth, u. s. w.);  
19) die Statur (stark, hager, ic.);  
20) Besondere Kennzeichen, z. B. hinkend, buckelich, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmale u. s. w.

Die Polizei-Behörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe produziert werden, das Signalement genau mit dem Passinhaber vergleichen und die etwaigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Pässe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet (S. 15.): so kommt das Signalement des eigentlichen Passinhabers auf der, dazu bestimmten, Stelle des PASSES, das der übrigen Personen ist aber unter dem Pässe, oder auf dem Rücken desselben, in jedem Falle, aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paßbehörde, zu bemerken; die, auf dem Pässe mit verzeichneten, Kinder unter 14 Jahren bedürfen indessen in der Regel keines weitem Signalements, als in Ansehung der, oben unter 1. 6. 7. und 20. gedachten, Punkte.

§. 4.

b. b. Ausnahme.

b. b. Ausnahme.

Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die, der Paßbehörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten, Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen, oder andere besondere Verhältnisse, es nothwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der §. 3. unter 1. 2. und 4. gedachten, Punkte im Kontext des PASSES selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V. und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermangelung auf dem, dazu genommenen andern Formular die, für das Signalement bestimmte, Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des PASSES mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß das Signalement erlassen sey.

§. 5.

b. Angabe des Bestimmungs-Orts.

§. 5. Angabe des Bestimmungs-Orts.

Im Pässe muß der Ort, wohin der Reisende geht und der Paß gilt (der Bestimmungs-Ort) angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:

- 1) wenn bei unverdächtigen Paßnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungs-Ort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei Strohmsschiffen u., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;
- 2) bei den, im Paß-Edikt am 22sten v. M. S. S. 4. und 10. gedachten, General-Pässen, (Formulare VII. und VIII.); auch kann
- 3) bekannten und völlig legitimirten Personen ein General-Paß nach dem Formular V. auf ein Jahr zu reisen innerhalb und außerhalb Landes, ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts ertheilt werden.

§. 6.

c. Reise-Route.

In der Regel muß auch die Reise-Route im Paß angegeben werden, und § 6. Reise-Route.  
genügt dabei die Anführung der, zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (S. 5.) liegenden, vorzüglichern Orte.

Die Reise-Route ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern kein besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung desselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reise-Route kann zwar nur von einer Polizei-Behörde, allein bei unverdächtigen Reisenden bloß auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeiten gemacht und muß auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebendem Verdacht nicht geführter, völligen Legitimation ist der Paß mit einer spezielleren, nöthigenfalls selbst die, auf der Tour liegenden Dörfer angehenden, Reise-Route und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachtquartier vistiren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speziellen Reise-Route ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts begründete, polizeiliche Bedürfnis zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Paß-Behörde nicht vollständig bekannt; so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben und die Polizei-Behörde des, darauf gedachten, letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speziellere Reise-Route ist entweder im Passe selbst, oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Paß-Behörde zu versehen, sie muß nebst den, darin enthaltenen, Auflagen von dem Paß-Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben den Paß in so weit ungültig und den Paß-Inhaber nur noch verdächtiger macht und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gensdarmarie oder den Polizeibeamten an-

gehalten und an die nächste landrätliche oder städtische Polizeibehörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen und entweder bestraft, oder auf die Reise-Route zurückgebracht zu werden (§. 38. ff.). Sollten jedoch unvorhergesehene, erhebliche gegründete Umstände eine Abweichung von der Reise-Route, oder eine Veränderung derselben nothwendig machen; so darf sie nicht anders als, mit Genehmigung einer einheimischen Polizeibehörde erfolgen, diese aber nur nach vorgängiger genauern Untersuchung und nöthigenfalls genommener Rücksprache mit der passausstellenden Behörde ertheilt werden, welche Rücksprache in dem Falle allemal nothwendig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Passinhaber ohne ihre Einwilligung von der Reise-Route nicht abweichen solle, oder die spezielle Reise-Route von einer höhern Staats- oder Provinzial-Behörde vorgeschrieben ist.

Jede Reise-Route muß so viel, als möglich in grader Richtung vorgeschrieben werden, bey unverdächtigen Reisenden, kommt es indessen lediglich auf ihr Verlangen an.

Die Vorschrift einer Reise-Route kann in allen Fällen, in welchen der Pass eines Signalements nicht bedarf (§. 4.) auf Verlangen des Passnehmers unterlassen werden.

§. 7.

d. Reise-Zweck.

§ 7. Reisezweck.

Personen, welche nicht durchaus bekannt, oder verdächtig sind, besonders aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speziell ausweisen und ist derselbe auch im Pass zu bemerken.

Bei andern Personen, genügt die allgemeine Angabe des Reise-Zwecks, und bei denjenigen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4.), bedarf es der Bemerkung des Reise-Zwecks überall nicht.

§. 8.

e. Anführung der Legitimation.

§ 8 Anführung der Legitimation.

In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Passinhabers nicht bedürfen (§. 4.), muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Pass ertheilt worden, z. B. auf dem Grunde eines frühern, näher zu bezeichnenden, Passes, eines unverdächtigen Zeugnisses u. s. w. (§. 19.)

§. 9.

h. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

§ 9 Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

Die Dauer der Gültigkeit des Passes ist in demselben ausdrücklich zu be-



merken und, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach dem Verlangen des Passnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsorts, oder nach andern Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit nicht bestimmt angegeben werden kann; so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schifffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte, oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Passnehmers voraus, indem widrigenfalls der Pass auf eine, nach Umständen zu ermäßigende, bestimmte Zeit zu beschränken und dem Passinhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf, zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdächtigen Personen können, nach den Formularen V. und VI., Pässe ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise, oder auch Generalpässe auf ein Jahr (S. 5.) ertheilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahrs dürfen aber Pässe nicht ausgegeben werden.

### Zweiter Titel.

#### Von der Befugniß Pässe zu ertheilen.

§. 10.

##### 1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind lediglich Polizeibehörden befugt, Reisepässe zu ertheilen.

Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

- I. der Aus- und Eingangspässe, die, im Pass-Edikt vom 22sten v. M. S. 3. unter 1. 2. 5. 6. und 7. gedachten Behörden,
- II. einiger Pässe der Militärpersonen,
  - 1) das Königl. Kriegs-Ministerium und die kommandirenden Generäle in Ansehung der Pässe an aktive Militärpersonen zu Dienstreisen außerhalb Landes (Pass-Edikt S. 15.)
  - 2) Militär-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militärpersonen zu Reisen in Privatangelegenheiten innerhalb Landes (daselbst.)
  - 3) die Kommandanten und kommandirenden Offiziere für Pässe an die, ihnen untergebenen, aktive Militärpersonen zu Reisen an der Grenze.
- III. der, aus den Korrektions- und Landarmenhäusern entlassenen Individuen, die Inspektionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der, deshalb besonders erlassenen, Bestimmungen.

Zweiter Titel.  
Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen  
§. 10. 1. Im Allgemeinen.



§. 11.

2. Insonderheit.

§ 11. a. Insonderheit.  
a. An Inländer zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten.

a. An Inländer zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten. Außer dem Polizei-Ministerium und den Königl. Regierungen, letztere für die Einwohner ihres Departements, ist, in Gemäßheit des §. 13. des Paß-Edikts, jede inländische Polizei-Obrigkeit berechtigt, ihren Hintersassen, ohne Rücksicht auf deren privatrechtliche Exemption, zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten Reisepässe zu erteilen.

Die Gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten, in sofern ihnen, nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen, diese Befugniß zusteht, müssen dabei die, für die Paß-Polizei bestehenden, Vorschriften genau beobachten.

Orts-Polizeibehörden sind nicht berechtigt, den Hintersassen anderer Orts-Obrigkeiten Pässe zu Reisen innerhalb Landes zu erteilen, mit Ausnahme jedoch der unter §. 42. gedachten, Fälle und des Falls des verlorenen Passes, in welchem jedoch eine vollständige Legitimation erforderlich und der Paß unter der, §. 42. bemerkten, Vorsicht und nur auf angemessene kurze Frist zu erteilen ist.

In wiefern Ministerial- und Regierungs-Pässe an Amtsfähige Personen nur auf das vorgängige Zeugniß der Orts-Polizeibehörde erteilt werden können, ist unter §. 20. näher bemerkt.

§. 12.

b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.

§ 12. b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.  
a. a. Ueberhaupt.

a. a. Ueberhaupt. Nur die, in den §. 3. und 9. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. gedachten, Staats- und Provinzial-Behörden und diplomatische, oder Handels-Agenten sind befugt, Ein- und Ausgangs-Pässe zu erteilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz machen jedoch:

1) die, §. 10. der gegenwärtigen General-Instruktion, unter Nr. II. 1. 2. und 3. erwähnten, Militär-Autoritäten:

2) die, im Allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten v. M., §. 4. und 5. Nr. 1. und 2. und §. 10. gedachten, Fälle und

3) die, für besondere Gegenstände überhaupt, oder in einzelnen Provinzen den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden erteilte, oder zu erteilende, Befugniß, Ein- oder Ausgangs-Pässe auszugeben;

4) die, mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anerkennung der Pässe

der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden, Vereinbarungen.

Wegen des, den Pässen der höhern Behörden voraufzugehenden, Kreis- oder Orts-polizeilichen Attestes, ist §. 20., das Nähere bestimmt.

§. 13.

b. b. Paßblanquets.

Um die Gewinnung der Ein- und Ausgangs-Pässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, werden die Königlichen Regierungen, nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, die dazu erforderlichen, unausgefüllten Paß-Formulare in angemessener Anzahl, mehreren zuverlässigen, dieses Vertrauens würdigen, Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, zur weitem Ausfertigung zusenden.

§. 13. b. b. Paßblanquets.

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbescholtene, völlig legitimirte Personen, besonders ihres Kreises oder Orts, ertheilen und dabei in Gemäßheit der Bestimmungen der §. §. 1. — 9. dieser General-Instruktion und der übrigen Paß-Vorschriften, verfahren und außerdem unter dem Paß, mit Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels, bemerken, daß derselbe im Auftrage der Regierung dem Paßinhaber ausgeantwortet sey, auch den Tag der Aushängung im Passe an der, in demselben für das Datum bestimmten, gewöhnlichen Stelle nachtragen und dadurch das, von der Regierung offen gelassene, Datum ergänzen.

Die, solchergestalt im Auftrage und Namen der Regierung ertheilten, Pässe haben vollständig die, den Regierungs-Pässen gesetzlich zustehenden, Rechte und Vorzüge.

Die damit beauftragten, Behörden müssen aber hierbei besonders aufmerksam verfahren und dem Polizei-Ministerium, so wie der Regierung in der (§. 48.) bestimmten, Frist den Auszug des, über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden, Journals einsenden.

Dritter Titel

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen welchen sie nicht zu ertheilen.

§. 14.

I. Personen, welche Pässe bedürfen.

Zu Reisen aus den Preussischen Staaten ins Ausland oder aus dem Aus-

Dritter Titel.  
Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen welchen sie nicht zu ertheilen.

lande in jene bedarf, mit alleiniger Ausnahme der, §§. 2. und 8. des Paß-Edikts gedachten Personen, jeder eines Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats sind dagegen die frühere Bestimmungen (vergl. Paß-Instruktion vom 20. März 1813. §. 10.) durch das Paß-Edikt vom 22. v. M. §. 14. dahin abgeändert, daß dazu nur die, dort gedachten, Klassen von Individuen Pässe der Polizeybehörden bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Pässe ihrer Militair-Vorgesetzten genügen (Paß-Edikt §. 15.)

Die inländischen Handwerksgefallen dürfen daher nicht auf bloße Kundschaften reisen, sondern müssen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt sein, mit förmlichen Pässen versehen sein. Auswärtige Conzessionisten können nicht bloß auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Conzession reisen, sondern müssen gleichfalls einen förmlichen Paß haben, für einheimische genügt indessen die Conzession, in sofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst Paßpflichtig ist.

§. 15.

2. Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden.

§. 15. a. Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Personen zusammen reisen; so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Chef Frauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben, reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen; Pfllegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14. Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Paß-Inhabers Lohn und Brot sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Paß-Edikt §. 5., keines eigenen Passes, in sofern sie in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft, enthält das Paß-Edikt die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber ausdrücklich in dem Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung, oder im Gefolge des Paß-Inhabers, die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren, unterwegs erfolgten, unvorhergesehenen Abgang der ersten Polizei-Behörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung, ist §. 3., bereits das Nähere bestimmt.

Bei den, §. 4. gedachten, Personen bedarf es jedoch der namentlichen An-

führung seiner Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w.

§. 16.

3. Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen sind.

Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zwecks derselben, oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den Gesetzen entgegen, oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Neben-Gewerben Anlaß giebt, sind keine Pässe weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats zu ertheilen.

§ 16. 3. Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen sind.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Kollektanten, Personen, die verbotswidrig mit Arznei-Mitteln, oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerksgefelln, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die bloß um Zehrpennige und Almosen zu sammeln, herumzuschweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll, oder dazu Anlaß giebt.

Diejenigen Personen, die verbotswidrig mit Arznei-Mitteln, oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerksgefelln, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die bloß um Zehrpennige und Almosen zu sammeln, herumzuschweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll, oder dazu Anlaß giebt.

In Ansehung der Berücksichtigung der Militärpflichtigkeit enthalten die, darüber besonders erlassenen, Vorschriften und insonderheit das Zirkular der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, vom 15ten Oktober 1816. die näheren Bestimmungen.

§. 17.

4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen, von Andern abhängigen, Individuen ist der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung desjenigen, von dem sie abhängen, oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses zu ertheilen.

§ 17. 4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Dahin gehören insonderheit geringere Königliche Offizianten, unter väterlicher, oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienstboten und dergl.

Diejenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung und Fremde, welche am Orte der Paßbehörde in bedeutenden Schuld-Prozessen stehen, müssen in so

fern letzte nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes das Zeugniß des Gerichts, daß von seiner Seite ihrer Reise nichts entgegen stehe, so wie diejenigen, die zur Ausübung eines, eine Konzession erfordernden, Gewerbes reisen, diese Konzession beibringen.

**Vierter Titel.**

**Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.**

**§. 18.**

**1. Nachsuchung der Pässe.**

Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der, zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigten, Behörde, oder bei der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser, Behörde hinreichend legitimirten und bekannten, unverdächtigen Personen, besonders aus höhern Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinung befreit, und können den Paß schriftlich, oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihr Signalement, in so weit es für sie notwendig ist (§. 3. und 4.), nebst der Angabe des Reise-Zwecks, der Reiseroute u. s. w., einsenden.

Wenn das Paß-Gesuch nicht bei der paß-ertheilenden, sondern bei der Polizei-Behörde des Wohnorts zur weitem Beförderung an jene, angebracht wird; so muß dieselbe das Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend aufnehmen und der paß-ertheilenden Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann, hierbei begangene offenbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungs-Strafe, sondern auch durch die, dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende, Entschädigung wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts zu ahnden.

**§. 19.**

**2. Legitimation des Paßnehmers.**

Die Polizei-behörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizei-behörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jedem Verdacht entfernten, Personen höhern Standes, ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen aber bei unbekanntem Paßnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicherheit

Vierter Titel.  
Vom Verfahren  
bei Ertheilung  
der Pässe  
§. 18. 1. Nach-  
suchung der  
Pässe.

§ 19. 2. Legiti-  
mation des Paß-  
nehmers.



gefährlichern, Ständen und Gewerben, desto dringender nothwendig und desto strenger und unerlässlicher zu erfordern und zu führen.

In der Paß-Polizey erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paßnehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizey-Beamten, damit auf der eine Seite unbescholtenen Reisenden, keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verursacht, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit größtmöglicher Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an Strenge und an Beurtheilung, aus Leichtsin, Trägheit oder anderen Pflichtwidrigkeiten einzelner Polizeybeamten durch den Paß kein Vorschub gegeben werden.

Die, die Polizei verwaltenden, Behörden sind hiefür strenge verantwortlich und trifft die Verantwortlichkeit bei den Paßblanquets (S. 13.) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Paß-Gesuchen durch eine andere Behörde, (S. 18.) diejenige, welche das Paß-Gesuch aufgenommen und zur eigentlichen Paß-Behörde zur Gewährung befördert hat. Einem der Polizeybehörde unbekanten, Paßsuchenden darf daher der Paß schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden:

- 1) durch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Paß-Inhabers keine Zweifel obwalten.
- 2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere oder
- 3) durch die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.

Die, über die Legitimation entstandene, Zweifel müssen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden: die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die Untersuchung, ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist, die Prüfung, ob die Visa und die Reise-Route dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht, ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann, ob der Reisende zu dem Stand, oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt und die, deshalb zweckmäßig zu machenden, Fragen und, allenfalls mit Zuziehung von Gewerbs-Berständigen, anzustellenden, Handwerksproben, nähere Fragen über die Länder und Dörter, in welchen und durch welche der Reisende geboren, oder gereiset sein will, und über die näheren Verhältnisse des, von ihm angegebenen, Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, Fremde Juden, so wie Handwerksgefelln, Dienstbothen und Tagelöhner, die seit längerer Zeit außer Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Zuspreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstboten sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst amnoch stehende Dienstbothen hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gefinde auszieht und anerkennt.

Die Landräthe und die städtischen, so wie die Grenz-Polizeibehörden müssen in den, im Paß-Edikt §. 5. Nr. 3. und Nr. 4. gedachten, Fällen auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protokoll aufgenommen und, bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefs-Kontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht bloß auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der, steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

§. 20.

3. Atteste der Orts-Polizei-Behörden.

§. 20. 3 Atteste der Orts-Polizeibehörden.

Das Polizei-Ministerium und die Königlischen Regierungen werden amts-säßigen Personen in der Regel und Fälle dringender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers daß dem Gesuche in lokal-polizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf deren Bericht (§. 18.), Pässe ertheilen.

§. 21.

4. Aushändigung des Passes.

§. 21 4 Aushändigung des Passes.

Nach berichtigtem Legitimationspunkt ist der Paß in der, §. 1. ff., gedachten, Art auszufertigen.

Ist er durch die Wohnorts-Polizen-Behörde nachgesucht (§. 18.); so wird er an dieselbe zur Aushändigung an den Impetranten, nach vorgängiger dessen Namens-Unterschrift (§. 2.), übersandt.

§. 22.

5) Paß-Journal.

§. 22 5 Paß-Journal.

Jede Polizen-Behörde muß über die, von ihr ertheilten, Pässe ein eigenes Paß-Journal nach dem, in der Anlage X. enthaltenen, Formulare führen, und





zwar die, auch zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe, durch das Paß-Edikt, oder durch erhaltene Blanquets (S. 13.) berechtigten, Polizey-Behörden, ein dreifaches, nämlich für:

- 1) die Eingang-Pässe,
- 2) die Ausgang-Pässe, und
- 3) die Pässe zu Reisen im Innern des Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt: so muß es alle Materialien (S. 3. bis S. 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der, für den Paß gezahlten, Gebühren enthalten und in der, dazu bestimmten, Rubrik vom Paß-Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden, in das Journal, und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal, eingetragen und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

S. 23.

6. Verlängerung der Pässe.

Wenn gleich ein Paß vor Ablauf der Zeit seiner Gültigkeit (S. 9.), prolongirt werden kann: so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der S. 10, unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizei-Behörde und zwar zur Prolongation der Ein- und Ausgangs-Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechnigte, Behörde (S. 12.), befugt. Es muß jedoch hierbei mit Vorsicht und besonders in Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Paß-Verlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den, für die Legitimation bei der Paßertheilung S. 19. vorgeschriebenen, Grundsätzen verfahren und in Ansehung der, S. 17. gedachten, Personen die, dort bemerkte, Genehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

S. 23 6 Verlängerung der Pässe.

Wenn die Paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist ohne vorgängige Rücksprache mit ihr nur eine, ihr vorgesetzte, Behörde zur Prolongation berechnigt. Dorfs-Schulzen dürfen in keinem Falle Pässe prolongiren.

S. 24.

7. Abgelaufene und doppelte Pässe.

Abgelaufene Pässe sind ungültig und müssen unverdächtigen Reisenden, auf deren Verlangen, mit dem neuen Paße zurückgegeben werden; allein es ist zur

S. 24 7 Abgelaufene und doppelte Pässe.

Vermeidung des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie auf dem letztern zu bemerken, daß und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen der, von ihnen mitgebrachte, Paß über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizei-Behörde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizei-Behörden in den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der, S. 2. gedachten, Art anheften, welches allemal unter dem neuen Passe vermerkt werden muß.

Ältere Pässe, welche der Paß-Inhaber nicht zurück verlangt, oder ihm nicht zurückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizei-Behörde aufbewahrt werden.

S. 25.

8. Verfahren in Ansehung der verlorenen Pässe.

S. 25. 8. Verfahren in Ansehung der verlorenen Pässe.

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat; so kann demselben bei gehöriger Legitimation (S. 19.) von einer, zu Pässen der Art berechtigten, Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und, nach Umständen, auch einiger anderer Regierungs-Bezirke durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlorenen Paß ausgestellt hat, hievon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden, oder auf andere zuverlässige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paß-Journals der ausstellenden Behörde ausgefertigt werden und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes eines andern Passes ertheilt sei, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern enthalten.

Ueber die verlorenen und im Inlande und so weit bekannt, auch im Auslande, für ungültig erklärten, Pässe und andere Legitimations-Dokumente müssen bei den Polizei-Behörden eigene Verzeichnisse gehalten und in den Fremden-Büreaus und Paß-Expeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (S. 46.)

### Fünfter Titel. Von den Stempel- und den Ausfertigungs- Gebühren bei Pässen.

§. 26.

#### 1. Stempel-Gebühren.

Der Paßstempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögens-Umständen ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

##### I. beträgt,

- 1) für Aus- und Eingangs-Pässe,
  - a. bei vermögenden Paßnehmern . . . . . 8 gGr.
  - b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen . . . . . 2 gGr.
- 2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes . . . 2 gGr.

##### II. fällt weg,

- 1) bei den, oben unter I. Nr. 1. und 2. erwähnten, resp. Aus- und Eingangs- und inländischen Pässen, wenn der Empfänger unvernünftig ist.
- 2) bei den Pässen an Königliche Beamte zu Dienstreisen;
- 3) bei den, §. 4. Nr. I. und §. 10. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. gedachten, Jahres-Pässen;
- 4) bei der Prolongation der Pässe;
- 5) bei den, zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnissen, gemachten Anträgen, und aufgenommenen Protokollen (Paß-Edikt §. 19.)

§. 27.

#### 2. Ausfertigungs-Gebühren.

Nach eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Ausfertigungs-Gebühren für Pässe verschieden. Dieselben

##### I. betragen:

- 1) für Aus- oder Eingangs-Pässe,
  - a. an vermögende Paßnehmer . . . . . 16 gGr.
  - b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende . . . . . 8 gGr.
- 2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, in sofern sie zu den, oben unter I. a. und b. gedachten Personen gehören . . 2 gGr.

Fünfter Titel.  
Von den Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.  
§. 26 1. Stempel-Gebühren.

§. 27. 2. Ausfertigungs-Gebühren.



II. fallen weg, in den, im vorigen §. Nr. II. 1. bis 5. incl. erwähnten, Fällen.

Für die, im gegenwärtigen §. unter I. 1. und 2. angeführten, Pässe werden, außer den Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Passnehmer nicht zu den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuations-Gebühr von 2 gGr. für jeden Pass erlegt, wenn ihm der Pass außer dem Lokale der Polizeibehörde durch einen ihrer Offizianten eingehändigt wird, sie fällt aber weg, wenn er den Pass persönlich auf der Polizeibehörde in Empfang nimmt.

§. 28.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Die Polizeibehörden müssen mit Glimpf, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögens-Klassen der Pass-Empfänger gehört.

Wenn ein Pass für mehrere Personen zusammen erteilt wird (§. 15.); so finden doch nur einfache Stempelsätze und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren Statt.

Der Betrag der erlegten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren muß, so wie die Unentgeltlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als im Pass-Journal spezifizirt und resp. angegeben, mithin der Stempel- und Gebührensatz besonders, bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Pass-Formulare genommen werden und ist es daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden, und demselben einen Stempelbogen umzuschlagen.

Für stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratispässe gedruckt, und oben, an der für den Stempel bestimmten, Stelle, so wie unten an der, zur Angabe der Kosten bezeichneten, Stelle mit der Bemerkung: stempel- und gebührenfrei, versehen werden.

Sechster Titel  
Von der Visirung der Pässe.

§. 29.

1. Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.

a. Regel.

Nach dem allerhöchsten Pass-Edikt vom 22sten v. M., ist die Visi-

§. 28. 3. Allg.  
meine Bestim-  
mungen.

Sechster Titel.  
Von der Visi-  
rung der Pässe.  
§. 29. 1. Fälle,  
in welchen Pässe  
visirt werden  
müssen.  
a. Regel.

zung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig. Es müssen nämlich visirt werden:

- I. weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden,
  - 1) die Pässe der, am Königl. Hofe akkreditirten, Gesandten und diplomatischen Agenten (Paß-Edikt, S. 10., Nr. 5.);
  - 2) die Pässe der, in den Königl. Staaten angestellten, fremden Konsuls (daselbst);
  - 3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen ihres Staats, in sofern letztere durch die Königl. Staaten reisen (Paß-Edikt, S. 3., Nr. 7.).
- II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenz-Kontrolle und zur Uebersicht der, in den Staat ein-, oder aus demselben ausgehenden, Personen, alle Ein- und Ausgangspässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt worden, von der Polizeibehörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Paß-Edikt, S. 16.), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der, von Militärbehörden ertheilten, Pässe (daselbst S. 15.);
- III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die, im Innern des Staats befindlichen, Reisenden:
  - 1) der Paß eines jeden Ausländers, oder Inländers, beim Eingang, oder Ausgang in den Staat, oder aus demselben von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange, (Paß-Edikt, S. 8. und S. 16.), so wie
  - 2) der Paß eines, aus dem Staate abreisenden, Ausländers, von der Polizeibehörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise, (Paß-Edikt S. 8.);
  - 3) jeder Ein- und Ausgangs-Paß, von der Polizeibehörde des Orts im Innern des Staats, an welchem der Paß-Inhaber sich über 24 Stunden aufhält, (Paß-Edikt S. 16.);
  - 4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inländers (Paß-Edikt S. 14.) (Formular 1.), welcher länger, als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paß-Edikt, S. 16.), wogegen die, von Inländern, zur leichtern Legitimation, freiwillig genommenen, Pässe zu Reisen im Inlande (Formular II.) dieser Visa nicht bedürfen.

Die, in frühern Gesetzen angeordnete, Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier fällt in der Regel (S. 30.) ganz weg. Ob der oben I.—III. gedachte, Grenz- oder Aufenthaltsort eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflich-

tung, den Paß visiren zu lassen, keinen Einfluß, in sofern die Königl. Regierungen für die Grenzen ihres Departements deshalb nicht besondere Bestimmungen erlassen sollten.

§. 30.

b. Ausnahmen.

§. 30. b. Ausnahmen.

Die Polizeibehörden sind indessen berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, den nicht völlig legitimirten, Reisenden aus erheblichen Gründen in ihren Pässen, oder Interims-Pässen (§. 38.), die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager, oder in andern, näher angegebenen, Orten visiren zu lassen, (§. 5. 6. und 38.)

§. 31.

2. Befugniß Pässe zu visiren.

§. 31. 2. Befugniß Pässe zu visiren.

Nur die, zur Ertheilung von Pässen berechtigten, Polizeibehörden (§. 11. und 12.) sind befugt, Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schulzen werden die Königl. Regierungen für ihre resp. Departements nähere Vorschriften erlassen, (§. 49.) und überdem zur schnellern Beförderung der Reisenden nöthigenfalls andre Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruktion zur Visirung der Pässe versehen.

§. 32.

3. Verfahren bey Visirung der Pässe.

§. 32. 3. Verfahren bey Visirung der Pässe.

Die Polizey-Behörden müssen bey diesem Geschäft von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Visa nicht bloß bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden soll, daß derselbe, nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe; ihre Bestimmung ist überdem der Polizey die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und die Entdeckung der, ohne hinreichende Legitimation, leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Paßführer, der, durch Steckbriefe verfolgten, Verbrecher und überhaupt aller, der öffertlichen Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Untertanen gefährlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen, Individuen, und die gegen sie zu nehmenden Maasregeln zu erleichtern.

Die Polizey-Behörden müssen daher auch hierbey nach den, ihnen für die Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen, Grundsätzen, und, dem gemäß, in

Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie S. 19. bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den ebendasselbst bemerkten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbey insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

- 1) ob der Paß an sich ächt und richtig oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert u. s. w. ist;
- 2) ob der Paß von einer, dazu berechtigten, Behörde ausgestellt ist;
- 3) ob der Produzent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmäßige Inhaber desselben ist; woben aber nicht bloß bey der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reise-Zweck, die Reise-Route u. s. w. (vergl. S. 19.) so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen die Identität der Person zu ermitteln ist;
- 4) ob und aus welchen Gründen der Produzent die Reise-Route, wenn sie im Paß bemerkt ist, verlassen hat; und
- 5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bey Visirung der Pässe ist auf die Seckbriefs-Kontrolle Rücksicht zu nehmen.

Wenn hierbey Verdachtsgründe entstehen; so muß darüber protokollarisch verhandelt und der Paß nur nach Beseitigung derselben, visirt, widrigenfalls aber nach den, S. 43. angeführten, Grundsätzen verfahren werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde, einen Paß anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich produziert; hiervon ist indessen bey bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten, Personen und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen und die persönliche Erscheinung des Paß-Inhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht (S. 18.) oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formularen II. V. VI. ertheilt werden kann (S. 4.).

Es ist durchaus unzulässig, bey einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, sondern bloß zum Zeugniß, daß er produziert worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizey-Behörde, als eine förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Polizey-Behörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren, aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

Bei den, von den Königl. Gesandten und Konsuln im Auslande an Personen geringen Standes erteilten, Pässen müssen die Grenz- und Polizey-Behörden insonderheit, genau untersuchen, ob sie wirklich Königl. Unterthanen sind oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im erstern Falle gültig sind (Paß-Edikt vom 22sten v. M., S. 3. Nr. 5.).

Die Polizey-Behörden müssen bey Visirung eines Passes die, bey demselben von den vorhergehenden Polizey-Behörden begangenen, Fehler und Nachlässigkeiten verbessern, z. B. in den, dazu geeigneten, Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (S. 43.); triftige Gründe berechtigen sie, die Reise-Route spezieller einzurichten oder zu verändern (S. 6.), so wie wesentliche Mängel das, unten (S. 43.) gedachte, Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden und für die Richtigkeit ihres, in der Visa darüber erteilten, Zeugnisses, so wie für die, von den vorhergehenden, Behörden begangenen und von ihr nicht verbesserten oder gerügten, Unregelmäßigkeiten sich verantwortlich; grobe Versehen anderer Behörden muß sie außerdem der, ihr vorgesetzten, Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muß auf dem Paß oder, wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem, demselben in der S. 2. vorgeschriebenen Art anzubestenden, Anhange erteilt werden und allemal das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt und zur weitem Reise gültig befunden worden; sie muß mit der Nummer, unter welchem sie im Visa-Journal bemerkt ist und, wie beim Paß bestimmt ist, (S. 2.), mit dem Siegel und der Unterschrift der Polizeibehörde versehen werden; die, für die Pässe selbst in Rücksicht auf Vermeidung der Zahlen, Kasuren etc. S. 2. gegebene, Vorschriften müssen auch bei der Visirung beobachtet werden.

S. 33.

#### 4. Stempel und Gebühren.

Die Visirung des Passes erfolgt allemal Stempel- und Gebührenfrei.

S. 34.

#### 5. Visa-Journal.

Jede Polizeibehörde muß ein eigenes Visa-Journal, nach dem, unter XI. anliegenden, Formulare, halten und in demselben die, von ihr erteilten, Paß-Visa in chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizeibehörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit

§. 33. 4. Stempel und Gebühren.

§. 34. 5. Visa-Journal.



und Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt, den jedesmaligen Aufenthalt der, Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlassenden, Individuen leicht zu ermitteln.

## Siebenter Titel. Von den Legitimations-Karten.

### §. 35.

#### 1. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

Die, im §. 13. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. nachgelassenen, Legitimations-Karten haben den Zweck, den Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, die, ihnen nach den Gesetzen obliegende und nothwendige, Legitimation auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern. Sie dürfen daher,

- 1) nur an passfreie Inländer, mithin nicht an die, im Paß-Edikt §. 14. gedachten, Inländer und
- 2) nur für deren Reisen in den Königl. Staaten

ertheilt werden.

Zur Ausstellung derselben sind, ausser dem Polizei-Ministerium,

- 1) die resp. Regierungen für die Bewohner ihres Departements und
- 2) die ordentliche Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts für die Bewohner desselben

berechtigt, es ist jedoch rathsam, daß sie, besonders an Richterämter, nur von der letzteren Behörde, von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Antrag oder das Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Reisen im Innern des Staats die Stelle förmlicher Pässe und es gelten auch die, von den, unter 1. und 2. gedachten, Behörden ertheilten, Legitimations-Karten für den ganzen Umfang des Staats, in sofern sie von der ausstellenden Behörde selbst aus erheblichen Gründen nicht blos auf eine Provinz, oder auf einige Provinzen beschränkt worden.

Sie müssen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Personen ertheilt werden; es ist hierbei nach den, in Ansehung der Pässe vorgeschriebenen, Grundsätzen zu verfahren und müssen daher Legitimations-Karten denjenigen nicht ertheilt werden, welche zu Reisen innerhalb Landes keine Pässe erhalten sollen, (§. 16.), oder dazu förmlicher Pässe bedürfen. (§. 14.)

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen Pässe zu inländischen Reisen ertheilt, oder versagt werden müssen, auch bei den

Siebenter Titel.  
Von den Legiti-  
mationskarten.  
§. 35. 1. Verfah-  
ren bei Erthei-  
lung der Legiti-  
mationskarten.

Legitimations-Karten, in so weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letztern nicht entgegensteht, und können daher unter dieser Beschränkung die, für Pässe angeführten, Grundsätze auch auf die Legitimations-Karten analogisch angewandt werden.

Die Legitimations-Karten sind einer Visa nicht unterworfen.

Ueber die ausgegebenen Legitimations-Karten muß von jeder Polizeibehörde ein eigenes Journal, nach dem, unter XII. beigefügten, Formular gehalten werden.

Derjenige, welcher die Provinz, oder den Ort, von deren Polizeibehörde er eine Legitimations-Karte besitzt, verändert, muß letztere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben und von der, für seinen neuen Wohnort competenten, Behörde eine neue Legitimations-Karte nehmen.

§. 36.

## 2. Form der Legitimations-Karten.

§. 36. 2. Form  
der Legitima-  
tions-Karten.

Die Legitimations-Karten dürfen nur auf den, dazu bestimmten, nach dem unter IX. beigefügten Muster gedruckten und resp. gestempelten, Formularen auf starkem Papier in einem, zur Führung auf Reisen möglichst bequemen, kleineren Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber, nach dessen Ablauf, auf ein anderweitiges Jahr und auch, nach dessen Ablauf, anderweitig so lange, als der Raum es gestattet, und, in sofern dagegen, wegen veränderter Verhältnisse des Inhabers keine Bedenken obwalten, (indem hier nach den §. 23., bemerkten, Grundsätzen ebenfalls verfahren werden muß), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimations-Karten werden auf der, für Pässe vorgeschriebenen, Art (§. 2.), unter der Amts-Unterschrift und dem Siegel der Polizeibehörde ausgefertigt und mit dem Signalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Pässe ohne Signalement ertheilt werden können, (§. 4.). Findet die Polizeibehörde Bedenken, einem Individuum eine Legitimations-Karte auf ein volles Jahr zu ertheilen; so kann sie die Dauer derselben beschränken, oder ihm einen, auf kurze Frist gestellten, förmlichen Paß geben, wofür aber nicht mehr, als die §. 37., bemerkten, Stempel- und Gebühren-Sätze genommen werden dürfen.

§. 37.

3. Stempel und Gebühren.

§ 37. 3. Stempel u. Gebühren.

Für eine Legitimations-Karte betragen:

- 1) der Stempel . . . . . 2 gGr.
- 2) die Ausfertigungs-Gebühren . . . . . 2 gGr.

beide fallen jedoch bei den Prolongationen, so wie bei unermögenden Personen ganz weg.

**Achter Titel.**

**Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen, Personen.**

§. 38.

1. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben;

a. Ausländer, beim

a. a. Eingang in die königlichen Staaten.

Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Paß aus dem Auslande in die königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Passe nicht versehen sind, über die Landes-Grenze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen und, wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, angehalten und an die nächste Kreis- oder Orts-Polizeibehörde, zur weiteren Untersuchung abgeliefert oder, wenn sie von einer Polizeibehörde selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weiteren Verfahren gezogen werden.

Achter Titel. Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen, Personen.

§. 38 1. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben;

a Ausländer, beim

a. a. Eingang in die königl. Staaten

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt.

1. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtiger Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise, hinreichend ausgewiesen hat: so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise, gänzlich oder vorläufig, gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Polizeibehörde, nach Maaßgabe des Grades der beigebachten Legitimation und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden,

- 1) entweder ihm auf einem Paß-Blanquet (§. 13.), wenn sie damit versehen ist, den Eingangs-Paß ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten, Behörde erwirken und, nach Umständen, bis zu dessen Eingang den

Reisenden unter einer, den Verhältnissen angemessenen, Observation behalten, oder

2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingangs-Paß zu ertheilen, versehenen, Behörde einen Interims-Paß geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der nothwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formular I., auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reiseroute (S. 6.) und, nach Befinden, die Klausel der Visirung in den Nachtquartieren und nöthigenfalls, selbst in allen, auf der Tour belegenen, Städten oder Hauptorten und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizei-Verwaltung sich zu melden (S. 30.), enthalten; gleichergestalt muß die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowol der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt seyn. Der Inhaber eines solchen PASSES muß diese und andere darin enthaltenen, Aufgaben genau erfüllen und insonderheit die, ihm vorgeschriebene, Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizei-Beamten, so wie der Königl. Gens'darmerie liegt ob, auf die, mit solchen Interims-Pässen versehenen, Reisenden besonders aufmerksam zu seyn, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der, zur Visirung ihnen aufgegebenen, Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen und, nach deren Resultat, weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizeibehörde zur weitem Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem, mit einem Interims-Passe versehenen, Reisenden sind die, zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen, Papiere von der, ihm den Interims-Paß ertheilenden, Behörde abzunehmen und mit dem, über die Legitimation aufgenommenen, Protokoll, mit der Post, durch einen Boten, oder auf anderem amtlichen Wege an die Behörde, bei welcher der Eingangs-Paß nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst nur in durchaus unbedenklichen Fällen mitzugeben, und muß dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen ist, der entweder eine genauere polizeiliche, oder eine Kriminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben.

III Wenn aber weder der, unter I. gedachte, Nachweis beigebracht ist, noch der, unter II. angeführte, Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens, oder Verbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgränze, als Vagabunde behandelt und daher, in Gemäßheit der Gesetze, mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden; der Name und das Signalement desselben ist zugleich in der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Das, im vorigen §. bestimmte Verfahren findet jedoch nach dem Gesichtspunkte, auf welchen die Polizeibehörden für die Verwaltung der Passpolizei, in der gegenwärtigen Instruktion mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, die Art ihrer Reise, oder andere Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem, §. 38. vorgeschriebenen, Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Paß-Blanquet einen Eingang-Paß, oder einen Interims-Paß, nach Maassgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Signalement und Klausel der Visirung in jedem Nachquartiere, so wie mit, oder ohne Bestimmung einer speziellen Reiseroute bis zu der, auf der Tour ihrer Reise belegenen, nächsten, zur Ertheilung eines Eingang-Passes berechtigten, Behörde, wolcher alsdann solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Auch in den, im Paß-Edikt §. 4. unter 1. 2. 3. 4. und 5. gedachten, Fällen ist von der Vorschrift des §. 38. eine Ausnahme zu machen; dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden.

§. 40.

b. b. Ausgang aus demselben.

Ausländer, welche durch das Paß-Edikt vom 22sten v. M. §. 8. von einem Ausgang-Paß nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den Königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten und nach Maassgabe ihrer Verhältnisse, in Gemäßheit der §. 38. enthaltenen, Anweisung behandelt.

§. 40. b. b. Ausgang aus demselben.

Die Grenzbehörden können nur denjenigen, welche entweder zu den §. 39. gedachten Personen gehören, oder unbedenklich Interims-Pässe erhalten würden, Ausgangs-Pässe ertheilen, oder, gemäß dem §. 38. I. 1., verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen und bey irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Regierung einholen und bis zu derselben den Reisenden unter Polizen-Aufsicht behalten.

§. 41.

c. c. Aufenthalt im Innern des Staats.

§ 41. c. c. Aufenthalt im Innern des Staats.

Da die, im Staate sich aufhaltenden, Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die, in den §. 38. und 39. enthaltenen, Grundsätze gegen diejenigen von ihnen ein, welche, ohne zu den, §. 2. des Pass-Edikts bestimmten, Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschristmäßigen Paß reisen.

§. 42.

b. Inländer.

§. 42. b. Inländer.

Paßpflichtige Inländer (§. 14.) werden, wenn sie in den Königlichen Staaten ohne Paß reisen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen; so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, nach dem Formulare Nr. 1, allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Inhaber angewiesen sey, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Passe ausdrücklich anzuführenden, Frist von der Polizen-Obrigkeit seines Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des, ihm jetzt ertheilten nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Polizeibehörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Paßführer aufzulegen sey, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab.

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch in Gemäßheit der Gesetze und insonderheit des Paß-Edikts vom 22sten v. M. §. 12., verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gens'darmerie durch Paß- oder Legitimations-Karte (§. 35.), oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich auszuweisen.



Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen; so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls durch Transport, zurückgeschickt, oder bis zur Ermittlung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation und, nach dem Grade des Verdachts, selbst in polizeilichem Arreste, gehalten und demnächst nach Vorschrift der Gesetze weiter behandelt werden.

Die Polizei-Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die, im Eingang und in den §. §. 4. und 29. der gegenwärtigen General-Instruktion enthaltenen, Grundsätze über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat, oder aus demselben herausreisen wollen, werden nach den, §. §. 38. bis 40. gedachten, Grundsätzen behandelt.

§. 43.

2. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte, oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe, oder außer der, ihnen vorgeschriebenen, Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 38 — 42., gegen paßlose Individuen eintreten.

§. 43. 2. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paß-Inhabern, als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende, Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizei-Behörden zu berichtigen (§. 32.).

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes, begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Passführer und zwar letztere nicht bloß wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtigkeit.

§. 44.

3. Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16.), müssen auch, wenn sie dennoch mit denselben versehen seyn sollten, auf dieselben resp. aus dem Staate nicht heraus; oder in denselben eingelassen, oder auf Reisen im Innern des Staats, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen und an die, dem Aussteller vorgesezte, Behörde zur Rüge der Ausstellung zu sen-

§. 44. 3. Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

den, die Paß-Inhaber aber, nach Bewandniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landesgränze oder, wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den, von ihnen widerrechtlich verlassenen, Ort zurück, und, wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthalts-Ort geschickt oder transportirt werden.

Die, S. S. 38. vorgeschriebenen, Grundsätze dienen, wenigstens im Allgemeinen, auch hier zur Richtschnur.

### Neunter Titel. Allgemeine Bestimmungen.

S. 45.

#### 1. Möglichste Beförderung der Reisenden.

Neunter Titel.  
Allgemeine Bestimmungen.  
S. 45. 1. Möglichste Beförderung der Reisenden.

Die Polizeibehörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen, Reisende und alle, auf sie, ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden und überhaupt alle Paß-Angelegenheiten auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den, in dieser General-Instruktion mehrmals ausgesprochenen, Grundsätzen genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Erleichterung, Beförderung und, so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige, Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter, verdächtigere Reisenden und Verminderung und Erleichterung der, für letztern aus der Paß-Polizei obnehin entspringenden, Belästigungen eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht, oder nicht hinreichend legitimirte, Reisende, durch aufmerksame Kontrolle derselben, durch fortgesetzte, umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der, über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen, Vorschriften einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

S. 46.

#### 2. Lokale für Beforgung der Paß-Angelegenheiten.

S. 46. 2. Lokale für Beforgung der Paß-Angelegenheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizen- oder Stadthause ein eigenes Lokale zur Beforgung aller Gegenstände der Paß-Polizen täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden, Stunden bereit und geöffnet und in demselben ein, zu diesen Geschäften qualifizirter und berechtigter, Offiziant anwesend sein; allein die Beforgung der Paß-Angelegenheiten



heiten muß, besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokale, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokale, oder in dem Hause des, mit diesem Zweige der Polizey beauftragten, Beamten die erforderliche Vorkehrung so getroffen sein, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In dem Lokale der Paßpolizey müssen die Listen der, durch Steckbriefe verfolgten, Personen und deren Signalements und andere, zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene, Bekanntmachungen (S. 25.) stets vorhanden sein und genau berücksichtigt werden.

§. 47.

### 3. Verantwortlichkeit der Polizey-Beamten.

Die, mit der Verwaltung der Fremden- und Paßpolizey beauftragten, Behörden und Beamten jedes Grades sind für die treue und pünktliche Erfüllung der, nach den Paß-Gesetzen, insonderheit nach der gegenwärtigen General-Instruktion, ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich und wegen Vernachlässigung derselben nach der Wichtigkeit des Falls und des Grades der Verschuldung mit Ordnungsstrafe zu belegen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen und dabey nach Bewandniß, von der vorgesezten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des, durch ihre Schuld verzögerten, Aufenthalts zu erstatten. Den Königl. Regierungen wird empfohlen, die, von ihren Unterbehörden hierbey begangenen erheblichen, Fehler und die, deshalb erkannten, Strafen, nach Umständen mit oder ohne Benennung der Behörde, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen, dagegen sollen aber diejenigen Polizeibeamten, welche die, ihnen hierunter obliegenden, Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte, Mühe und Aufmerksamkeit durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst gefährliche Verbrecher oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bey Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizey-Ministerium zur außerordentlichen Berücksichtigung angezeigt und, dem Befinden nach, öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

§. 48.

### 4. Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

In den ersten Tagen einer jeden Woche muß zur Uebersicht der, in den Staat gekommenen, und aus demselben ausgegangenen, Reisenden die Polizeibehörde einer jeden Grenz-Stadt das Duplikat des, in abgewichener Woche von ihr geführten, Visa-Journals (S. 34.), so wie jede, mit Blanquets zu Regierungen-Aus- oder Eingang-Pässen versehene, Behörde (S. 13.), das Duplikat ihres Aus- und Eingang-Paß-Journals (S. 22.), sowohl zum Polizey-Ministerium

§. 47 3. Verantwortlichkeit der Polizey-Beamten.

§. 48 4 Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

sterium, als zu der, ihr vorgelegten, Regierung einsenden, ein Begleitbericht ist, wenigstens bey der Uebersendung an das Polizey-Ministerium, in der Regel nicht nöthig, sondern die bloße Einsendung des Auszugs der resp. Visa- und Paß-Journale hinreichend.

Die Verzeichnisse der erteilten oder visirten Pässe, welche andere, als Grenz-Polizeibehörden bisher zum Polizey-Ministerium einzusenden hatten, fallen dagegen weg und sind lediglich an die Königl. Regierungen, zu erstatten so wie die, von diesen an das Polizey-Ministerium monatlich einzuschickenden, Verzeichnisse der, von ihnen erteilten Pässe, lediglich auf Aus- und Eingangs-Pässe zu beschränken.

S. 49. 5. Provinzial-Instruktionen.

§. 49. 5. Provinzial-Instruktionen.

Den Königl. Regierungen wird überlassen, bei Publikation der gegenwärtigen General-Instruktion und sonst die Polizeibehörden ihres Departements oder einzelne derselben mit, die Verhältnisse des Departements oder des Orts näher berücksichtigenden, Instruktionen zu versehen und insouderheit für die Verwaltung der Fremden- und der Paßpolizey auf dem platten Lande und die, deshalb den Landräthen und Gutsbesitzern so wie den Schulzen obliegende, Pflichten die erforderlichen näheren Anweisungen zu erlassen und dadurch die, unterm 11ten Februar 1814. für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse provisorisch verfaßte, Schulzen-Instruktion nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Regierungs-Bezirks, näher zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiemit zum Voraus bestimmt wird, daß diese Schulzen-Instruktion in jedem Regierungs-Departement von dem Zeitpunkte an außer Wirkung treten soll, in welchem die Regierung über diesen Gegenstand eine anderweitige Instruktion erlassen haben wird. Die, von den Königl. Regierungen erlassenen, näheren Instruktionen sind jedesmal abschriftlich zum Polizey-Ministerium einzusenden.

Den Königl. Regierungen wird hiermit aufgetragen, diese General-Instruktion ehebaldigst durch das Amtsblatt und sonst den Unter-Behörden zu publiziren und auf deren genaueste Befolgung sowohl von Seiten derselben, als von der Regierung selbst und ihrer Paß-Expedition strenge zu halten und, in Gemäßheit des §. 47., die eingetretenen Contradictionen zu bestrafen, dagegen aber ausgezeichnete Pflichterfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

Berlin, den 12ten Juli 1817.

Königliches Polizey-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizey-Ministers Durchl.

v. S a m p h.